

**Bauvorhaben „Baakenesch“ in Coesfeld -  
Errichtung von „Mikrohäusern an der  
Marienburg“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(Stufe I)**

bearbeitet für: **Erschließungsgesellschaft Sommerkamp in Coesfeld GmbH & Co. KG**

**Kupferstraße 35  
48653 Coesfeld**

bearbeitet von: **öKon GmbH**

**Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

**21. Februar 2022**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>9</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	9
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	10
4.3	Betriebsbedingte Faktoren .....	10
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>10</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS .....	11
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld).....	11
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	13
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>13</b>
6.1	Offenlandarten.....	13
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	14
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	14
6.4	Gebäude bewohnende Arten .....	15
6.5	Sporadische Nahrungsgäste .....	16
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	16
6.7	„Allerweltsarten“ .....	17
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>17</b>
7.1	vollständiger Erhalt der Lindenallee .....	17
7.2	möglichst weitgehender Erhalt vorhandener Bäume.....	18
7.3	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) .....	18
7.4	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.).....	18
<b>8</b>	<b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>19</b>

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

Abb. 1: Plangebiet „Baakenesch“ ..... 4

Abb. 2: alte Lindenallee im Westen des Plangebiet ..... 6

Abb. 3: mittelalte Obstbaumplantage im Westen..... 7

Abb. 4: Brache zwischen den Obstbäumen ..... 7

Abb. 5: mittige Strauch- und Beerenplantage..... 8

Abb. 6: Spalierbäume im Osten mit mittelalter Obstbaumreihe ..... 8

Abb. 7: unbefestigter Fußweg nördlich des Siedlungsgebiets „Baakenesch“ ..... 9

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens ..... 10

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40084 (Coesfeld) ..... 12

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde..... 13

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten ..... 13

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer ..... 14

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten ..... 15

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten ..... 15

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste ..... 16

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten..... 16

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ ..... 17

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Erschließungsgesellschaft Sommerkamp in Coesfeld GmbH & Co. KG plant die Errichtung von „Mikrohäusern an der Marienburg“ in Coesfeld.



**Abb. 1: Plangebiet „Baakenesch“**

(Quelle = Ingenieurbüro ibak vom 25.01.2022)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (16.02.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Siedlungsbereich von Coesfeld, westlich der Umgehungsstraße B 474, nördlich der Borkener Straße, nördlich des Siedlungsgebiets Baakenesch.

Zwischen dem Siedlungsgebiet Baakenesch und dem Plangebiet verläuft ein unbefestigter Fußweg, der zu Teilen einen Hohlweg-artigen Charakter hat.

Das Siedlungsgebiet Baakenesch ist für Einfamilienhäuser mit Gärten erschlossen. Der Planbereich nördlich davon ist der ländliche Außenbereich der „Stiftung Haus Hall - Marienburg Coesfeld“.

Der Planbereich ist dreigeteilt: im Westen stockt eine mittelalte Obstbaumplantage, mittig eine kleine Strauch- und Beerenplantage und im Osten Spalierobstbäume. Zwischen den verschiedenen Plantagenbereichen befinden sich z.T. extensive Brachen. Altbäume sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden.

Im Osten befinden sich die Betriebsgebäude der „Stiftung Haus Hall - Marienburg Coesfeld“. Im Westen wird das Plangebiet von einer alten Lindenallee mit gleichem Namen begrenzt.

Von dem Planvorhaben werden überwiegend die Plantagenbereiche in Anspruch genommen.



**Abb. 2: alte Lindenallee im Westen des Plangebiet**

(öKon-Foto vom 16.02.2021)



**Abb. 3: mittelalte Obstbaumplantage im Westen**

(öKon-Foto vom 16.02.2021)



**Abb. 4: Brache zwischen den Obstbäumen**

(öKon-Foto vom 16.02.2021)



**Abb. 5: mittige Strauch- und Beerenplantage**

(öKon-Foto vom 16.02.2021)



**Abb. 6: Spalierbäume im Osten mit mittelalter Obstbaumreihe**

(öKon-Foto vom 16.02.2021)



**Abb. 7: unbefestigter Fußweg nördlich des Siedlungsgebiets „Baakenesch“**

(öKon-Foto vom 16.02.2021)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von pla-

nungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

**4.2 Anlagebedingte Faktoren**

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

**4.3 Betriebsbedingte Faktoren**

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

**5 Fachinformationen**

**5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW**

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

In einem ~1.000 m-Bereich um das Vorhaben sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2022b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
AL-COE-0022	Lindenallee	westlich angrenzend	Schutz nach Par. 41 LNatSchG (gesetzlich geschützte Allee)
COE-036	NSG Berkelaue	~850 m in SW	Groppe <i>Cottus gobio</i> Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )
BK-4008-0106	NSG Berkelaue von der Kreisgrenze bei Klye bis Coesfeld	~850 m in SW (deckungsgleich wie zuvor)	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) <i>Gallinago gallinago</i> (Bekassine) <i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel) <i>Lutra lutra</i> (Fischotter) <i>Cottus gobio</i> (Groppe) <i>Vanellus vanellus</i>

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			(Kiebitz) Dryobates minor (Kleinspecht) Hyla arborea (Laubfrosch) Oriolus oriolus (Pirol) Saxicola rubicola (Schwarzkehlchen) Dryocopus martius (Schwarzspecht) Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger) Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) Pernis apivorus (Wespenbussard) Anthus pratensis (Wiesenpieper)
BK-4008-0130	Kreuzweg	~720 m in W	keine
BK-4008-0102	Laubwäldchen und Gräften bei Haus Loburg	~720 m in W	keine

Die oben aufgeführten Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume, ggf. kann das Schwarzkehlchen in den Brachebereichen auftreten – wahrscheinlich ist dies jedoch nicht.

Daher kann den Gebietsmeldungen der Biotope des Biotopkatasters NRW keine relevanten faunistischen Daten (LANUV NRW 2022b) entnommen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2022c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2022) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punkangaben genauer verortet.

- Der Planbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Coesfeld, im Übergang zur offenen Landschaft.
- In einem 1.000 m-Radius um das Vorhaben liegen fast keine Fundmeldungen vor. In einem Abstand von ~700 m wurde ein Fischotter „Am Weißen Kreuz“ durch Losungsspuren nachgewiesen.
- Andere Fundnachweise (Flussuferläufer, Teichhuhn, Fischotter) liegen im Bereich der Berkel >1.000 m entfernt vor.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40084 (Coesfeld)**

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Breitflügelgedermäus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
3.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
4.	Zwergfledermäus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
1.	<b>Baumpieper</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U↓</b>
2.	<b>Bluthänfling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	<b>Feldsperling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
6.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
19.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	<b>Star</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
23.	<b>Steinkauz</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
24.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
26.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	<b>Waldohreule</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
30.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
31.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2022a (verändert)  
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,



↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

### 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 16.02.2022 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*		
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
4.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
5.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
7.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 7 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Hausperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird nahezu ausschließlich eine Obstbauplantage in Anspruch genommen. Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Altbäume in Anspruch genommen. Die Lindenallee ist gesetzlich geschützt und ist im vollen Umfang zu erhalten.

Der Planbereich ist dreigeteilt: im Westen stockt eine mittelalte Obstbaumpflanzung, mittig eine kleine Strauch- und Beerenpflanzung und im Osten Spalierobstbäume. Zwischen den verschiedenen Pflanzungsbereichen liegen extensive Brachen. Altbäume sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden.

Der Untersuchungsgebiet wird im Westen von der Lindenallee und im Süden von dem Hohlwegartigen, unbefestigten Fußweg mit heckenartigem Bewuchs eingerahmt. Von dem Planvorhaben werden überwiegend Pflanzungsbereiche in Anspruch genommen.

Im Kontaktbereich zum Siedlungsbereich Baakenesch sind alle Arten des weit verbreiteten Siedlungs- und Gartenartenspektrums zu erwarten. Der heckenartige Bewuchs entlang des Hohlwegartigen Fußweg kann aber auch von Feldsperlingen, ggf. auch Staren besiedelt werden.

Stare und andere Höhlenbrüter wie z.B. Gartenrotschwanz sind mit Sicherheit in der Lindenallee zu erwarten, auch Gartenrotschwanz und Baumpieper sind hier nicht auszuschließen. Diese Arten finden auf den kurzflorigen Grasbereichen zwischen den Obstbäumen geeignete Nahrungsflächen.

In den offenen Pflanzungsbereichen kann der Bluthänfling (ggf. auch Schwarzkehlchen) auftreten, zumal er in den Brachen geeignete Nahrungsräume findet.

Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit konnte der Planbereich nicht auf die mögliche Präsenz von Steinkauz geprüft werden. Grundsätzlich ist eine Eignung gegeben, eine Niströhre wurde jedoch nicht vorgefunden.

Der gesamte Planbereich ist ein hochgradig geeigneter Nahrungsraum für Fledermäuse, die ggf. in dem benachbarten Siedlungsbereich ihre Quartiere haben, aber in der Pflanzung jagen. Der Hohlweg und vor allem die Lindenallee sind sichere Leitlinien, aber auch die Obstbaumreihen können solche Leitlinienfunktionen innehaben. Die Bedeutung dieses Grünbereichs für Fledermäuse



ist derzeit nicht sicher abzuschätzen. Zu überprüfen ist insbesondere eine ggf. essenzielle Nahrungsbedeutsamkeit.

Bei dem jetzigen Wissensstand ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG durch das Planvorhaben nicht auszuschließen. Zur Klärung sind sowohl eine Vogel- als auch eine Fledermauskartierung unerlässlich. Ob artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, muss sich im Zuge der weiteren Untersuchung klären.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Potenziell vorhandene Fledermauswochenstubenquartiere könnten stressbedingt dauerhaft aufgegeben werden und somit eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten eintreten.

Vorhandene Laubbäume sind so weit wie möglich als zukünftige Fortpflanzungsstätten / Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Vogelkartierung erforderlich	
▪ Fledermauskartierung erforderlich	
▪ vollständiger Erhalt der Lindenallee	
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Vogelkartierung erforderlich	
▪ Fledermauskartierung erforderlich	
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ derzeit keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ derzeit keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ derzeit keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.4 Gebäude bewohnende Arten**

Für das Bauvorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Umfeld des Vorhabens ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebusard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen u.a. auch über Agrarflächen und somit ggf. auch über dem Plangebiet. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben der Artgruppen der Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse. Fledermäuse finden im Plangebiet geeignete, aber nicht essentielle Nahrungsbereich, aber keine Quartiere.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



### 6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten planungsrelevanten Arten überwiegend keinen geeigneten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeiteausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

**Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 vollständiger Erhalt der Lindenallee

Die Lindenallee ist eine nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee und ist substantiell und funktional vollständig zu erhalten. Eine (partielle) Fällung von Einzelbäumen ist nicht zulässig. Wahrscheinlich ist auch ein Aufasten der Bäume nicht zulässig.

## 7.2 möglichst weitgehender Erhalt vorhandener Bäume

Randständig des Plangebietes stocken viele Bäume, die als potenzielle zukünftige Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse möglichst weitgehend zu erhalten sind.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

## 7.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

## 7.4 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Das Planvorhaben kann derzeit nicht abschließend artenschutzfachlich bewertet werden.

Derzeit kann für die Errichtung von „Mikrohäusern an der Marienburg“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung bestehender faunistischer Kenntnisdefizite sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

- **Vogeluntersuchung** erforderlich
- **Fledermausuntersuchung** erforderlich

Unabhängig von den noch durchzuführenden Untersuchungen sind absehbar auch die nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen zu beachten:

- vollständiger Erhalt der Lindenallee
- möglichst weitgehender Erhalt vorhandener Bäume
- Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)
- Gehölzfällung im Winter (zw. 15.11. bis 28. / 29.2)

Welche abschließenden Maßnahmen erforderlich werden, um eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, kann erst nach Durchführung der o.a. faunistischen Untersuchungen festgelegt werden.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Aufgrund der faunistischen Kenntnisdefizite können derzeit keine artenschutzrechtlichen Protokolle erstellt werden.

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Januar 2022).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Januar 2022).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Januar 2022).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz